

Hinweise zur Beantragung von Forschungssemestern an der MNF

Gesetzliche Grundlagen:

BbgHG § 42 Dienstrechtliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

„(4) Zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und über die Vertretung hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist der Dekanin oder dem Dekan zu berichten. Eine Freistellung darf nur erfolgen, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der zu erbringenden Lehrverpflichtung vor einer Freistellung nachgekommen ist. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem siebten Semester gewährt werden. Für jedes Jahr einer Amtszeit als Dekanin oder Dekan verkürzt sich die Frist um ein Semester. Die Präsidentin oder der Präsident kann Freistellungen von mehr als einem Semester oder früher als nach sieben Semestern im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gewähren, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

In unserer Fakultät gilt derzeit folgendes Verfahren zur Beantragung:

Der formlose, schriftliche Antrag an den Präsidenten soll über den Dekan und über den GL des Instituts adressiert und versandt werden. Es braucht vor Vorlage an den Dekan einen Zustimmungsvermerk des GL

Im Antrag sollen folgende Punkte erläutert werden:

- Benennung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens oder der geplanten Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis, ggf. geplante Dienstreisen insbesondere ins Ausland bereits angeben
- Bestätigung der erbrachten sieben Semester Lehre und Mitteilung über den Zeitpunkt des letzten Forschungssemesters
- Erläuterung der Absicherung der Lehre